

# Datenschutz Kurzfassung





# Datenschutzrecht in Österreich und Deutschland

Lexiog-Suchpool

## Ein Vergleich

**RA Marcel Keienborg**



## Zur Geschichte des Datenschutzes

- Die Wiege des Datenschutzes:
  - In den USA (1960er/70 Jahre)
    - „Privacy Act of 1974“
- Debatten in Europa
  - .at: Datenschutzgesetz (DSG) 1978
  - .de: Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) 1977



## Entwicklung des BDSG

- Hessisches Datenschutzgesetz 1970
  - Ältestes Datenschutzgesetz der Welt
- Inkrafttreten des BDSG 1978
- Neu ausgefertigt 1990
  - Volkszählungsurteil
- Danach mehrfach novelliert, zuletzt 2009



## Volkszählungsurteil

- Geplante Volkszählung
- Verfassungsbeschwerden
- Urteil des BVerfG am 15.12.1983  
– BVerfGE 65,1
- „Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung“
- Volkszählungsgesetz 1983 nichtig



## Grundrechte und Datenschutz

- .de: kein Datenschutz im Grundgesetz (GG)
  - „Erfindung“ (en) des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)
- .at: kein Datenschutz im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), aber:
  - Verfassungsbestimmung in § 1 DSG
    - „Grundrecht auf Datenschutz“



## Datenschutzgesetze der Länder

- .at & .de: Länder regeln den Datenschutz in der Landesverwaltung selbst  
– Umfasst u.a. auch Kommunen



## Wirkung des BDSG in Österreich

- § 1 Abs. 3 BDSG:
  - Grundsätzlich keine Anwendung des BDSG auf österreichische Stellen
  - Ausnahme: Niederlassung in Deutschland
- Gilt für Europäischen Wirtschaftsraum
  - EU, Island, Liechtenstein, Norwegen
- Vergleichbares Schutzniveau





## Was bzw. wer wird geschützt?

- .at & .de: „personenbezogene Daten“
- .at: „Angaben über Betroffene [...], deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist“
  - Betroffene: **juristische und natürliche** Personen
- .de: „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren **natürlichen** Person“
  - Gerichte: z.T. auch juristische Personen



## Erhöhter Schutzbedarf

- .de: „besondere Arten personenbezogener Daten“
- .at: „sensible Daten“  
Lexilog-Suchpool
  - Definition fast wortgleich
  - § 9 DSGVO definiert Anforderungen an die Verwendung sensibler Daten
  - Keine entsprechende Norm im BDSG



## Wer wird verpflichtet?

- .de: Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen
- .at: Auftraggeber **Lexiog-Suchpool**
  - Öffentlicher Bereich
  - Privater Bereich
  - Auch wer Daten selbst verarbeitet, ist „Auftraggeber“



## Grundsätze

- Große Unterschiede im Wortlaut von BDSG und DSGVO
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- .de: Einwilligung hat mehr Gewicht
- DSGVO wirkt insgesamt klarer strukturiert

Lexiog-Suchpool



## Datensicherheit

- .de: § 9 BDSG & Anlage zum BDSG:  
„Technische und organisatorische Maßnahmen“
- .at: § 14 DSGVO:  
Lexiog-Suchpool  
„Datensicherheitsmaßnahmen“
  - Zwecksetzung grundsätzlich ähnlich
  - Verhältnismäßigkeit
  - DSGVO fordert Protokollie und deren dreijährige Aufbewahrung
  - DSGVO insgesamt etwas weitergehend und konkreter



## Aufsicht

- .at: Datenschutzkommission (DSK)
- .de: Kommt drauf an...
  - Aufsichtsbehörden der Länder
    - Z.B: Landesbeauftragter für den Daten-schutz und die Informationsfreiheit NRW
    - Öffentliche Stellen der Länder und nicht-öffentliche Stellen
  - Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
    - Öffentliche Stellen des Bundes und Post-TK-Unternehmen



## Befugnisse der Aufsichtsbehörden

- Besichtigungen
- Prüfungen
- Einsicht in Geschäftsunterlagen
- Auskunftsverlangen
- Anordnung von Maßnahmen
- Ausnahmsweise: Untersagung einer Verarbeitung
- Bußgelder/Verwaltungsstrafe
- .at: Feststellungsklagen vor den Zivilgerichten



## Datenschutzbeauftragte

- .de: Nicht ganz kleine Unternehmen brauchen einen „betrieblichen Datenschutzbeauftragten“ (bDSB)
  - Wirkt auf Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben hin
  - Extern oder intern
  - Berichtet der Geschäftsleitung, darf ihr aber nicht angehören





## Verfahrensverzeichnis

- .de: Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses automatisierter Datenverarbeitungen  
Lexilog-Suchpool
  - Wird vom bDSB geführt, hilfsweise von der Geschäftsleitung
  - Muss jedermann zugänglich gemacht werden
- Datenverarbeitungsregister (.at & .de) ist etwas anderes



## Übermittlung ins Ausland

- § 4b BDSG vs. §§ 12f. DSGVO
- DSGVO wesentlich detaillierter und aussagekräftiger
- BDSG verweist überwiegend nur auf allgemeine Vorschriften
- DSGVO macht u.U. Genehmigung durch DSK erforderlich
- Übermittlung zwischen .at und .de unterliegt keinen besonderen Beschränkungen

Lexiog-Suchpool



## Auftragsdatenverarbeitung

- § 11 BDSG vs. § 10f. DSGVO
- .de & .at: Auftraggeber ist verantwortlich  
Lexiog-Suchpool
- .de: Schriftlicher Auftrag ist erforderlich
- .at: Detaillierte Vereinbarungen „zum Zweck der Beweissicherung“ schriftlich



## Datengeheimnis

- § 5 BDSG vs. § 15 DSGVO
  - Mitarbeiter müssen verpflichtet werden
  - DSGVO konkreter und präziser bzw. verständlicher
  - DSGVO sieht eine Art Weigerungsrecht für Mitarbeiter vor



## Rechte der Betroffenen

- .de & .at:
  - Auskunftsrecht
    - DSG wesentlich detaillierter
  - Berichtigung
  - Löschung/Sperrung
  - Widerspruch
  - Schaden(s)ersatz
  - Unterlassung? (bürgerliches Recht)
- .de: Benachrichtigung



## Arbeitnehmerdatenschutz

- Generische Regelung in § 32 BDSG
  - Maßgebliches Kriterium ist Notwendigkeit für **Lexilog-Searchpool** Durchführung/Beendigung eines Beschäftigungsverhältnis
  - Aufdeckung von Straftaten
    - Zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte



## Datenschutz im Internet

- .de: Telemediengesetz (TMG)
  - Datenschutzerklärung, § 13 Abs. 1 TMG
- .at: E-Commerce-Gesetz (ECG)
- .de: Wettbewerbsrecht
  - „Spam“ als „unzumutbare Belästigung“



## Fazit

- Wesentlich mehr Gemeinsamkeiten als Unterschiede
- Lexiog-Suchpool  
• DSGVO „handwerklich“ besser
- Vielleicht wichtigster Unterschied:  
bDSB





**Vielen Dank!**

**Lexiog-Suchpool**

**RA Marcel Keienborg**

**[marcel.keienborg@admeritia.de](mailto:marcel.keienborg@admeritia.de)**